

Hinweise zur Durchführung und der Teilnahme am Faschingsumzug der Marktgemeinde Rieden

Leitgedanke der zukünftigen Faschingsumzüge soll es sein, die Umzüge wieder nach dem Gedanken destraditionellen Faschings, familienfreundlich und sicher zu gestalten. Es soll wieder mehr Wert auf die der Faschingstradition entsprechenden Motivwägen, Fußgruppen und Musikkapellen bei den Umzügen gelegt werden. Damit alle Bevölkerungsgruppen Vergnügen an der Veranstaltung finden und um auch den Interessen der Anwohner gerecht zu werden, sollen die Lautstärke der Musikanlagen und der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Jeder Teilnehmer wird auf folgende Verpflichtungen hingewiesen:

[1. Aufstellungsort]

Aufstellungsort der Mottowägen für den Faschingsumzug ist die Hirschwalder Straße (Disco Funny) in Rieden.

[2. Zulassungsvoraussetzungen]

Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und die den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen eingesetzt werden. Jede Gruppe trägt Verantwortung für ihr Fahrzeug.

[3. Technische Voraussetzungen]

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, insbesondere ist auf die zulässige Anhängelast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.

Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeugangebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Fahrzeuge mit hydraulisch schwenkbaren Vorrichtungen, welche über die Außenmaße des Fahrzeugs hinaus gehen, sind nicht gestattet. Frontlader sind gegen plötzlichen Druckverlust abzustützen, eine Personenbeförderung im Frontlader ist nicht gestattet.

[4. Abmaße der Fahrzeuge]

Die Gesamthöhe darf 4 m, die Gesamtbreite darf 3 m nicht überschreiten. Die Länge darf über die jeweils gesetzlichen Abmaße (18 m) nicht hinausgehen.

[5. Verantwortlicher und Fahrzeugführer]

Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person und der Fahrzeugführer bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

[6. Aufbauten und Dekoration]

Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.

[7. Begleitpersonen]

Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen (2 Personen bei der Anhängervorrichtung und 2 Personen vor dem Schlepper) gefordert, sie haben Warnwesten zu tragen. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet.

[8. An- und Rückreise]

Die Teilnehmer haben dazu beizutragen, dass die An- und Rückreise geordnet verläuft. Auf das Verbot der Personenbeförderung bei der An- und Rückreise wird hingewiesen. Am Ende der Umzugsstrecke ist dafür zu sorgen, dass der Umzug sich zügig auflöst. Insbesondere haben die beförderten Personen die Wägen zu verlassen und die Fahrzeugführer die Gefährte aus dem Veranstaltungsbereich zu führen. Auch Fußgruppen und Musikkapellen haben die Umzugsstrecke zu räumen. Die verantwortliche Person und der Fahrzeugführer für jede Gruppe / jeden Wagen haben für die Einhaltung dieser Auflage zu sorgen.

[9. Musikkautstärke]

Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen soll zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen. Der Veranstalter und die Polizei behalten sich vor, Wägen, die übermäßig laute Verstärkeranlagen betreiben, künftig von der Teilnahme auszuschließen.

[10. Wurfartikel]

Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke erlaubt. Das Abwerfen von anderen festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z. B. Flaschen, Gläser) ist verboten. Konfettis, Stroh und ähnliche Materialien sind gleichfalls untersagt.

[11. Alkoholverbot]

Für Fahrer und Begleitpersonen besteht Alkoholverbot.

[12. Alkoholkonsum]

Die Teilnehmer am Faschingsumzug sollen sich bewusst sein, dass sie eine Vorbildfunktion insbesondere für Jugendliche ausüben, deshalb ist der sichtbare Alkoholkonsum nicht erwünscht. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzuges und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.

[13. Haftungsausschluss]

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingszügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden. Seitens der Marktgemeinde Rieden wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.

[14. Verpflichtungserklärung]

Bei gravierenden Verstößen gegen diese Richtlinien werden die Teilnehmer, durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug ausgeschlossen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt. Der Teilnehmer am Faschingsumzug verpflichtet sich zur Einhaltung aller genannten Punkte. Bei mehreren Teilnehmern einer Gruppe sind auch die Gruppenmitglieder zur Einhaltung aller genannten Punkte zu verpflichten.

Verein/Gruppe: _____

Verantwortliche(r): _____ Fahrzeugführer: _____

Rieden, den _____

Unterschrift: _____

**Merkblatt A
über die
Ausrüstung und den Betrieb
von Fahrzeugen und
Fahrzeugkombinationen für
den Einsatz bei
Brauchtumsveranstaltungen**

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn,
den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststiefbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVr-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen; die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVr-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nichtwährend örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Stecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVr-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können, (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs	Bremsweg höchstens
20km/h	6,5 m
25km/h	9,1 m
30km/h	12,3 m
40km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h Bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung.

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften
zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne" Personenbeförderung,
max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident-Nr.:
- 1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1 Maße über alles: Länge _____ mm; Breite: _____ mm; Hohe: _____ mm
- 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg
- 3.3 Zulässige Achslast: vorn: _____ kg hinten: _____ kg
- 3.4 Zahl der Achsen:
- 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:
- 3.6 Art der Betriebsbremse:
- 3.7 Art der Feststellbremse:
- 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt/ auf Grad begrenzt *)
- 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung":

<input type="checkbox"/> Zugöse	<input type="checkbox"/> Zugkugelumkupplung
<input type="checkbox"/> Bolzenkupplung	<input type="checkbox"/> Sonstige Beschreibung:
Zuggabel, -deichsel, -rohr:	<input type="checkbox"/> Originalzustand
	<input type="checkbox"/> geänderte Ausführung:
hinten:	<input type="checkbox"/> Kupplungskugel
	<input type="checkbox"/> Bolzenkupplung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

- 5.1 Auf An- und Abfahrten *)
 - 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen
 - vorn/ hinten/ keine
 - (kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug / hinter dem Fahrzeug / vor der Fahrzeugkombination / hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
 - 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 6 km/h / 25 km/h / _____ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich
 - 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

*) zutreffendes ankreuzen

MB Fahrzeuge Brauchtumsveranstaltungen

5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden •)

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse,

_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o g Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____. _____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

((Siegel))

*) zutreffendes ankreuzen

Merkblatt B

Über die Zuteilung, Verwendung und Nachweisführung der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und Kurzzeitkennzeichen

Verwendung

Rote Kennzeichen können zu Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten – auch an Sonn- und Feiertagen - verwendet werden.

- Prüfungsfahrten sind Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zwecks Durchführung der Hauptuntersuchung oder Abgasuntersuchung
- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen
- Überführungsfahrten sind Fahrten, die der Verbringung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen

Bei Verwendung der roten Kennzeichen müssen regulär angebrachte Kennzeichen vollständig abgedeckt sein.

An Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen dürfen rote Kennzeichen nur außerhalb des Betriebszeitraums angebracht werden.

An Kraftfahrzeugen darf das rote Kennzeichen nur angebracht werden, wenn es nicht größer als 28x20 cm ist.

Die mißbräuchliche Verwendung der roten Kennzeichen, insbesondere zu anderen Fahrten als die genannten Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit Geldbuße geahndet.

Das rote Kennzeichen für **Oldtimerfahrzeuge** darf für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrtechnischen Kulturgutes dienen (§ 1 Abs. 1 der 49. Ausnahmeverordnung).
- b) Die An- und Abfahrten zu solchen unter den oben genannten Veranstaltungen
- c) Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten der Oldtimer
- d) Fahrten zur Wartung und Reparatur der Oldtimer

Fahrten zu anderen als den vorgenannten Zwecken, sind Verstöße gegen § 18 StVZO und somit Ordnungswidrigkeiten. Sie können gleichzeitig Vergehenstatbestände nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Kraftfahrzeug-Steuergesetz (KraftStG) und dem Pflichtversicherungsgesetz (Pflicht-VersG) sein.